

- k) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen der Großhandels-gesellschaft an den zuständigen örtlichen Rat.
5. Die Mitglieder des Handelsökonomischen Rates und seiner Beratungsaktivs haben das Recht, für die Ausübung ihrer Tätigkeit die Betriebsteile und Einrichtungen der Großhandels-gesellschaft zu betreten. Sie erhalten vom Direktor der Großhandels-gesellschaft eine entsprechende Legitimation.
 6. Der Handelsökonomische Rat bildet zur Untersuchung von Schwerpunktaufgaben Kommissionen und ist berechtigt, hierzu weitere Werk-tätige mit Einverständnis der Leiter der betreffenden Organe heranzuziehen.

H.

Zusammensetzung des Handelsökonomischen Rates

1. Der Handelsökonomische Rat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) einem Mitarbeiter des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, als Vorsitzenden;
 - b) dem Direktor der Großhandels-gesellschaft;
 - c) je 3 Vertretern des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels aus dem Versorgungsgebiet der Großhandels-gesellschaft, darunter mindestens je ein Mitglied der Leitung; im übrigen sind insbesondere Leiter sozialistischer Brigaden vorzusehen;
 - d) bei den Großhandels-gesellschaften Lebensmittel und Obst und Gemüse
einem Vorstandsmitglied des Konsumgenossenschaftsverbandes des Kreises bzw. der Kreis-konsumgenossenschaft;
bei den Großhandels-gesellschaften für Industrie-waren
einem Vorstandsmitglied, oder einem anderen leitenden Mitarbeiter des Konsumgenossenschaftsverbandes des Bezirkes;
 - e) einem Vertreter des Bezirks- bzw. Kreisvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß;
 - f) dem Vorsitzenden der Betriebs-gewerkschafts-leitung der Großhandels-gesellschaft. Es können auch Vertreter der Betriebs-gewerkschafts-leitungen der Niederlassungen berufen werden;
 - g) je einem Vertreter des Beratungsaktivs bei den Niederlassungen der Großhandels-gesellschaft;
 - h) Vertretern aus Produktionsbetrieben, die ihren Sitz im Versorgungsgebiet der Großhandels-gesellschaft haben. Dabei sind insbesondere Direktoren oder andere leitende Mitarbeiter der Konsumgüterindustrie und Leiter sozialistischer Brigaden auszuwählen;
 - i) Mitgliedern der ständigen Produktionsberatungen der Großhandels-gesellschaft, Vertretern der Arbeiterkontrolle sowie Mitgliedern des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands.
2. Die Mitglieder des Handelsökonomischen Rates werden auf Vorschlag der Organe, Betriebe und Organisationen vom zuständigen örtlichen Rat berufen.

III.

Arbeitsweise

1. Der Vorsitzende ist für die Leitung und die Erfüllung der Aufgaben des Handelsökonomischen Rates verantwortlich. Er benennt seinen Stellvertreter.
2. Grundlage der Arbeit des Handelsökonomischen Rates sind der Volkswirtschaftsplan und die sich aus diesem ergebenden Arbeitspläne, die vom Handelsökonomischen Rat unter Berücksichtigung der Schwerpunktaufgaben der Großhandels-gesellschaft beschlossen werden.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie finden mindestens einmal im Monat statt. Bei besonderem Anlaß kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.
Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 3 Mitgliedern des Handelsökonomischen Rates oder dem Bezirks- bzw. Kreisvorstand der Gewerkschaft gefordert wird.
4. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sie können sich nicht vertreten lassen.
5. Die Tagesordnung für die Sitzungen des Handelsökonomischen Rates wird vom Vorsitzenden auf der Grundlage des Quartalarbeitsplanes festgelegt. Jedes Mitglied des Handelsökonomischen Rates ist verpflichtet, die Aufnahme ihm besonders wichtig erscheinender Fragen in die Tagesordnung zu beantragen. Vorschläge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn das von mindestens 3 Mitgliedern gefordert wird.
Die Einladung, die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin der Sitzung vorliegen. Eine Durchschrift der Einladung ist der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank zur Kenntnis zu geben. Vertreter der Deutschen Notenbank sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
6. Der Direktor ist verpflichtet, dem Handelsökonomischen Rat bei seiner Arbeit alle Unterstützung zu geben, den Mitgliedern die Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen zu gestatten und Auskünfte zu erteilen.
7. Der Handelsökonomische Rat kann zu seinen Sitzungen Mitarbeiter der Großhandels-gesellschaft sowie Vertreter staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen und sozialistischer Betriebe hinzuziehen bzw. ihre Teilnahme zulassen. Bei der Behandlung von Schwerpunktfragen führt der Handelsökonomische Rat öffentliche Sitzungen durch.
8. Die Beschlüsse des Handelsökonomischen Rates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Ist der Direktor mit einer Empfehlung des Handelsökonomischen Rates nicht einverstanden, so ist er verpflichtet, den Rat des Kreises bzw. den Rat des Bezirkes davon zu verständigen.
9. Über die Sitzung des Handelsökonomischen Rates ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vor-